

## - Nichtamtliche Lesefassung -

### **SATZUNG**

**über den Betrieb, die Benutzung und über die Gebühren der Kindertagesstätten  
in der Trägerschaft der Samtgemeinde Baddeckenstedt  
(Kindertagesstättensatzung)  
vom 19.06.2018\*  
-in Kraft getreten am 01.08.2018-**

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 19.06.2018 folgende Neufassung der Satzung über den Betrieb, die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Baddeckenstedt beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt betreibt und unterhält die kommunalen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung für die pädagogische Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Baddeckenstedt. Zu Kindertagesstätten gehören nach der Definition des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (Nds. KiTaG) Krippen (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres), Kindergärten (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) und Horteinrichtungen (von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres). Hierbei finden die einschlägigen Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII, des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung Beachtung.

#### **§ 2 Aufnahme der Kinder**

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig für Kinder, die gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Baddeckenstedt haben. Haben Sorgeberechtigte unterschiedliche Wohnsitze, so richtet sich der Anspruch nach dem Wohnsitz des Sorgeberechtigten, bei dem das Kind sich in den letzten drei Monaten vor Beginn der Aufnahme überwiegend aufgehalten hat (§ 86 SGB VIII).
- (2) Kinder, die einer Kindertagesstätte betreut werden sollen, sind von dem oder den Sorgeberechtigten möglichst frühzeitig bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt unter Verwendung eines hierfür vorgehaltenen Formulars anzumelden. Dieses ist auch im Internet verfügbar. Dabei ist die konkrete Betreuungszeit am Tag anzugeben.
- (3) Für jede gewünschte Einrichtung ist eine Anmeldung erforderlich. Diese kann auch zusammen bei der ersten Anmeldung des Kindes erfolgen, soweit bereits Klarheit über die Wahl der gewünschten Folge-Einrichtungen besteht.
- (4) Stehen für die beantragte Aufnahme nicht genügend Plätze zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme zunächst nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Kinder, die vor der Einschulung im letzten Jahr in die Einrichtung kommen, sind zur Vorbereitung auf die Schule vordringlich aufzunehmen.
2. Kinder, in deren Familie ein sozialer Härtefall vorliegt. Dazu gehören insbesondere schwere, dauerhafte Krankheit oder Beeinträchtigung (Behinderung) eines Familienmitgliedes, Kinder von alleinerziehenden Eltern, bei denen eine zwingende Berufstätigkeit besteht und die nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.
3. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind.
4. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits die Einrichtung besuchen.

Die entsprechenden Nachweise sind von den Sorgeberechtigten dem Träger vor Aufnahme des Kindes vorzulegen, der zusammen mit der KiTa-Leitung diese bewertet.

- (5) Die Sorgeberechtigten erhalten eine Eingangsbestätigung durch die Samtgemeinde. Die Einrichtungsleitung der gewünschten (ersten) Kindertagesstätte wird die individuelle Aufnahme des Kindes rechtzeitig mit den/dem Sorgeberechtigten besprechen. Dabei sind alle Besonderheiten anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z. B. Allergien, Entwicklungsstörungen/ -verzögerungen usw.).
- (6) Vor Aufnahme eines Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über das Freisein von ansteckenden Krankheiten gefordert werden. Näheres regeln die Aufnahmeunterlagen, die in der jeweiligen Einrichtung zu Beginn der Aufnahme des Kindes von den Sorgeberechtigten auszufüllen sind.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres, unabhängig von den jeweiligen Sommerferien an den allgemeinbildenden Schulen.
- (2) Die Kindertagesstätten werden Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in den Sommerferien maximal 3 Wochen geschlossen. Zusätzlich können die Kindertagesstätten für Fortbildungszwecke und Studientage geschlossen werden. Während der Sommerbetriebsferien besteht nach vorheriger Anmeldung die Möglichkeit, an einer kostenpflichtigen Notfallbetreuung teilzunehmen. Aus pädagogischen Gründen sind Krippenkinder hiervon ausgenommen.
- (3) Ausschließlich in den Horten der Samtgemeinde ist eine Buchung von drei Betreuungstagen möglich. Diese sind der Einrichtungs-Leitung konkret mitzuteilen. Ein Ansammeln von Betreuungstagen im Hort bei einer 3-Tage-Buchung ist nicht möglich.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Zur teilweisen Deckung der Ausgaben der Kindertagesstätten erhebt die Samtgemeinde Baddeckenstedt eine Benutzungsgebühr.
- (2) Für Kindergartenkinder entfallen bei einer Betreuung bis zu acht Stunden/Tag die Benutzungsgebühren. Betreuungsbedarfe über acht Stunden sind grundsätzlich kostenpflichtig.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Einkommen der / des Sorgeberechtigten und deren / dessen im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner und der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Baddeckenstedt besuchen. Grundlage der Einkünfte sind die Gesamteinkünfte gemäß § 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich der pauschalen Freibeträge für Kinder, Behinderung und Hinterbliebene sowie Sonderausgaben im Sinne von § 10 (1), Nr. 1

Einkommenssteuergesetz (Unterhaltsleistungen an den geschiedenen bzw. dauernd getrennt lebenden Ehegatten) in Höhe der durch das Finanzamt zum Beginn des Kindertagesstättenjahres festgelegten Sätze.

- (4) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif (**Anlage**), der Bestandteil der Satzung ist.
- (5) Für das 3. und jedes weitere Kind, das gleichzeitig (gerechnet in Reihenfolge nach Alter der Kinder) eine kostenpflichtige Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Baddeckenstedt besucht, wird keine Gebühr erhoben. Sonderleistung gem. § 5 Abs. 5 sind davon ausgenommen.
- (6) Bei Kindern, für die ein Pflegeverhältnis nach § 33 des SGB VIII besteht, werden die Gebühren auf der Grundlage des untersten Gebührensatzes erhoben.
- (7) Soweit die Sorgeberechtigten keine Erklärung ihrer Einkünfte vornehmen, erfolgt automatisch eine Veranlagung nach dem jeweiligen Gebührensatz in der höchsten Einkommensstufe.

## **§ 5**

### **Sonderleistungen und Mittagsverpflegung**

- (1) Kinder, die in der jeweiligen Einrichtung angemeldet sind, können bei vorhandenen Kapazitäten vorübergehend, max. 6 Monate, Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
- (2) Folgende Sonderleistungen werden angeboten:
  1. In Krippen: Einzelne Tage Ganztagsbetreuung bei einer üblichen Betreuung bis 13.00 Uhr
  2. 5-Tage Hort bei einer üblichen 3-Tage Hortbetreuung
- (3) Die Sonderleistung ist schriftlich für mindestens einen Monat bei einer einwöchigen Kündigungsfrist zu buchen.
- (4) In Krippengruppen ist grundsätzlich eine Vorlaufzeit von mindestens einem Monat zur Gewöhnung des Kindes auf die Umstellung erforderlich.
- (5) In Kindergärten kann eine über acht Stunden hinausgehende Betreuungsstunde kostenpflichtig ohne eine Begrenzung auf max. 6 Monate (Abs. 1) hinzugebucht werden.
- (6) In allen Kindertagesstätten können die Kinder an der kostenpflichtigen Mittagsverpflegung teilnehmen.
- (7) Im Hort und bei einer Betreuung ab 6 Stunden ist das Mittagessen für die Kinder obligatorisch.
- (8) In Horten wird das Mittagessen bei einer Betreuung an drei Tagen entsprechend bereitgestellt.
- (9) Bei Abmeldungen vom Mittagessen gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung kann das Mittagessen an den Tagen des abgemeldeten Monats nicht als Sonderleistung an einzelnen Tagen gebucht werden.

## **§ 6**

### **Kündigung**

- (1) Die Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich. Eine Kündigung zum 31.05. bzw. 30.06. eines Jahres ist damit ausgeschlossen.

In begründeten Ausnahmefällen wie z. B. Wohnortwechsel kann hiervon abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Träger.

- (2) Das Mittagessen kann mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden; diese Kündigung ist grundsätzlich nur für ganze Kalendermonate möglich.
- (3) Eine Kündigung vom Mittagessen im Hort ist nur mit zeitgleicher Kündigung des Betreuungsplatzes möglich.
- (4) Kündigungen von Betreuung und Mittagessen sind fristgerecht schriftlich (formlos) an den Träger zu richten.
- (5) Ein Kind scheidet ohne Kündigung mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres aus, in dem es eingeschult wird, sofern keine Folgeeinrichtung (Hort) gebucht wurde.
- (6) Hortkinder scheiden mit dem planmäßigen Wechsel von der Grundschule auf die nächsthöhere Schule automatisch aus.
- (7) Bleibt ein Kind aufgrund der Wiederholung einer Klassenstufe länger in der Grundschule, so ist dies schriftlich (formlos) dem Träger anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner/innen sind die Sorgeberechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Gebührenschuldverhältnis, Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes (einschließlich einer möglichen Eingewöhnungsphase) erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden als Jahresgebühren erhoben. Die Jahresgebühr entsteht mit Beginn des Gebührenschuldverhältnisses (Abs. 1).
- (3) Die Jahresgebühr wird in monatlichen Teilleistungen erhoben. Die Teilleistungen werden monatlich jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit, durch Streikmaßnahmen oder betriebsbedingte Schließungen bis zur Dauer eines Monats nicht unterbrochen.
- (5) Gebührenpflichtige, die ihr Recht auf Benutzung der Kindertagesstätte nicht in vollem Umfang nutzen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren. Gleiches gilt für die Nichtteilnahme am Mittagessen. Eine Rückerstattung der Mittagessengebühr erfolgt insoweit nicht.
- (6) Das Gebührenschuldverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Kündigung gem. § 6 dieser Satzung, dem Ausscheiden nach Abs. 6 oder dem Ausschluss nach § 12 dieser Satzung. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten eine Stundung oder ein teilweiser oder vollständiger Erlass der Gebühr gemäß § 222 oder § 227 der Abgabenordnung erfolgen. Der Antrag ist zu begründen und zu belegen.

## **§ 9 Krankheiten, Anzeigepflichten**

- (1) Kranke Kinder (§ 2 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz – IfSG), krankheitsverdächtige Kinder (§ 2 Nr. 5 IfSG) und Krankheitserreger ausscheidende Kinder (§ 2 Nr. 6 IfSG) sind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt ebenso bei Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale bei Personen, die in Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind leben.
- (2) Kann ein Kind die Kindertagesstätte aufgrund Abs. 1 oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte angezeigt werden.
- (3) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist in begründeten Fällen ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Kindertagesstätte vorzulegen. Eventuell anfallende Kosten für die Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.
- (4) Sollte aus zwingenden Gründen -insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten- die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

## **§ 10 Aufsichtspflicht**

- (1) Die Sorgeberechtigten oder die von ihnen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal wieder ab.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme durch den oder die Sorgeberechtigten oder von ihm Beauftragten.
- (3) Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der pädagogischen Leitung der jeweiligen Einrichtung.

## **§ 11 Haftungsausschluss / Versicherungsschutz**

- (1) Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Braunschweigische Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 12 Fernbleiben, Ausschluss**

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes von dem oder den Sorgeberechtigten unterrichtet werden. Fehlt ein Kind länger als einen halben Monat unentschuldig, so verfällt der Kindertagesstättenplatz.



**Anlage zur Satzung**  
**über den Betrieb, die Benutzung und über die Gebühren der Kindertagesstätten in der**  
**Trägerschaft der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Kindertagesstättensatzung)**  
**vom 19.06.2018**  
**-in Kraft getreten am 01.08.2018-**

## GEBÜHRENTARIF

### 1. Gebühren für die Krippenbetreuung

#### 1.1 für die Betreuung bis zu sechs Stunden

	Euro	für das 1. Kind	für das 2. Kind	für jedes weitere Kind
bei verbleibenden Jahreseinkünften	bis 25.000	179,00 €	125,00 €	gebührenfrei
	bis 32.500	195,00 €	136,00 €	
	bis 40.000	213,00 €	149,00 €	
	bis 47.500	232,00 €	162,00 €	
	bis 60.000	253,00 €	177,00 €	
	bis 75.000	276,00 €	193,00 €	
	über 75.000	300,00 €	210,00 €	

#### 1.2 für die Betreuung von bis zu zehn Stunden

	Euro	für das 1. Kind	für das 2. Kind	für jedes weitere Kind
bei verbleibenden Jahreseinkünften	bis 25.000	301,00 €	210,00 €	gebührenfrei
	bis 32.500	328,00 €	229,00 €	
	bis 40.000	357,00 €	249,00 €	
	bis 47.500	389,00 €	272,00 €	
	bis 60.000	423,00 €	296,00 €	
	bis 75.000	460,00 €	322,00 €	
	über 75.000	500,00 €	350,00 €	

### 2. Gebühren für die Kindergartenbetreuung

#### 2.1 für Sonderleistungen

je Betreuungsstunde und Monat	28,00 €
-------------------------------	---------

**Anlage zur Satzung**  
**über den Betrieb, die Benutzung und über die Gebühren der Kindertagesstätten in der**  
**Trägerschaft der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Kindertagesstättensatzung)**  
**vom 19.06.2018**  
**-in Kraft getreten am 01.08.2018-**

### 3. Gebühren für die Hortbetreuung

#### 3.1 für die Betreuung an drei Tagen

	Euro	für das 1. Kind	für das 2. Kind	für jedes weitere Kind
bei verbleibenden Jahreseinkünften	bis 25.000	61,00 €	42,00 €	gebührenfrei
	bis 32.500	69,00 €	48,00 €	
	bis 40.000	79,00 €	55,00 €	
	bis 47.500	90,00 €	63,00 €	
	bis 60.000	102,00 €	71,00 €	
	bis 75.000	116,00 €	81,00 €	
	über 75.000	132,00 €	92,00 €	

#### 3.2 für die Betreuung an fünf Tagen

	Euro	für das 1. Kind	für das 2. Kind	für jedes weitere Kind
bei verbleibenden Jahreseinkünften	bis 25.000	103,00 €	72,00 €	gebührenfrei
	bis 32.500	117,00 €	81,00 €	
	bis 40.000	133,00 €	93,00 €	
	bis 47.500	151,00 €	105,00 €	
	bis 60.000	171,00 €	119,00 €	
	bis 75.000	194,00 €	135,00 €	
	über 75.000	220,00 €	154,00 €	

#### 3.3 für Sonderleistungen

je Betreuungsstunde und Monat	6,00 €
-------------------------------	--------

### 4. Gebühren für Mittagverpflegung

je Monat bei 3-Tage Hort-Buchung	36,00 €
je Monat bei 5-Tage Hort-Buchung	60,00 €

**Bei Buchung einer Sonderleistung an einzelnen Tagen ist ein Essensentgelt in Höhe von 3,00 € pro Tag der Inanspruchnahme mit der Gebühr gem. § 4 dieser Satzung zu entrichten.**